

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 29.12.11

und Antwort des Senats

Betr.: Somalische Jugendliche und Heranwachsende in Untersuchungshaft (II)

Seit 5. April 2010 sind die der Piraterie angeklagten Somalis inhaftiert, seit dem 10. Juni 2010 in Hamburg in Untersuchungshaft. Drei der Angeklagten sind Jugendliche beziehungsweise Heranwachsende, die nunmehr seit nahezu 20 Monaten in Haft leben.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Der Senat führt in der Drs. 20/1052 zahlreiche Freizeit- und Sportmaßnahmen in der JVA Hahnöfersand auf.
 - a. *An welchen dieser Maßnahmen nehmen die somalischen Untersuchungsgefangenen teil? Wie oft? Bitte aufschlüsseln nach Art des Freizeit- und Sportangebots, nach Wochentagen und Zeiten.**

Die somalischen Untersuchungsgefangenen können grundsätzlich an allen angebotenen Freizeit- und Sportangeboten teilnehmen. Sie nehmen einmal in der Woche an dem vom Sportpädagogen angebotenen Stationsport teil. Am Wochenende nehmen sie regelmäßig am Fußballangebot teil, im Sommer sind das jeweils zwei mal zwei Stunden, im Winter wegen des begrenzten Hallenplatzangebotes eineinhalb Stunden. Die somalischen Untersuchungsgefangenen nehmen an den an Freitagen stattfindenden Freizeit- und Projektangeboten teil. Sie haben regelmäßig und über einen längeren Zeitraum an den Projekten Trommeln, Fußballtraining und Tanzen teilgenommen. Jeder hat an mindestens 40 Freitagen jeweils vier Stunden an selbst gewählten Freizeitangeboten teilgenommen. Kurzzeitig haben sie auch am Klettern an der Kletterwand teilgenommen.

- b. *Werden Jugendliche mit besonderen Sportkenntnissen darin unterstützt, sie während der Haft weiterzuentwickeln? Im Fall der jugendlichen somalischen Untersuchungsgefangenen:*

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Jugendliche mit sportlichen Vorkenntnissen werden grundsätzlich bei der Weiterentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Möglichkeiten der JVA Hahnöfersand durch Teilnahme an entsprechenden Sportangeboten unterstützt und gefördert (zum Beispiel Lauftraining, (Beach-)Volleyball, Fußball). Ein somalischer Gefangener mit besonderem Interesse am Laufen hat sich um die Teilnahme an der Laufgruppe beworben und kann an dem Training teilnehmen.

- c. *Gibt es Sonderregelungen bezüglich der Teilnahme an Freizeit-, Sport- und Bildungsangeboten für Jugendliche mit besonders langer Untersuchungshaft?*

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Ein entsprechender Bedarf wird mit Blick auf das allen Gefangenen zur Verfügung stehende umfangreiche Angebot in der JVA Hahnöfersand nicht gesehen.

2. *Welche Möglichkeiten bestehen für jugendliche und heranwachsende Gefangene in der JVA Hahnöfersand, die nicht aus Deutschland kommen, den sozialen Kontakt zu ihren Familien außerhalb Deutschlands aufrechtzuerhalten?*

Soziale Kontakte zu Familienangehörigen außerhalb Deutschlands können im Rahmen der allen Gefangenen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten aufrechterhalten werden, insbesondere über Telefonate und Briefkontakte.

- a. *Welche Telefonregelungen gibt es? Welche speziellen Angebote dafür bietet die JVA vor dem Hintergrund, dass die angebotenen Telefon-Karten praktisch kein Telefonat mit Familienangehörigen in Somalia ermöglichen?*

Junge Untersuchungsgefangene können im Rahmen der gesetzlichen Regelung in § 27 Hamburgisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HmbUVollzG) telefonieren. Für die Gefangenen können bis zu 30 private Telefonnummern nach vorheriger Prüfung der Rufnummer freigeschaltet werden (Weißliste). Sie können zudem alle auf einer sogenannten Grünliste eingetragenen Telefonnummern anrufen (Behörden, Versandhandelsfirmen, Hilfeinrichtungen und so weiter). Die Gefangenen können jeweils monatlich bis zu zwölf Stunden und bis zu einem Betrag von 100 Euro telefonieren. In begründeten Einzelfällen wird von diesen Regelbegrenzungen abgewichen. Das Geld für die Telefonate kann auch von Personen außerhalb der Anstalt eingezahlt werden. Spezielle Angebote für die somalischen Untersuchungsgefangenen bestehen nicht. Telefonate nach Somalia sind über die vorhandenen Geräte möglich. Telefonkarten werden in der JVA Hahnöfersand nicht verwendet.

- b. *Welche weiteren Angebote, mit ihren Familien in Kontakt zu bleiben, werden den somalischen Untersuchungsgefangenen gemacht? Wie und inwiefern werden im Sinne von § 21 (2) HmbUVollzG Kontakte zu ihren Angehörigen besonders gefördert?*

Den somalischen Untersuchungsgefangenen wurde ermöglicht, über E-Mail mit Angehörigen zu kommunizieren, weil postalische Kontakte nicht möglich sind. In dringenden Fällen wurde ihnen zusätzlich die telefonische Kontaktaufnahme über Diensttelefone gestattet.

3. *Ist dem Senat bekannt, dass zahlreiche Online-Shops sich weigern, Produkte in die JVA zu liefern? Dies ist aber der einzige Vertriebsweg, über den zum Beispiel Tonträger für die JVA bestellt werden können. Welche Alternativen bietet der Senat an beziehungsweise plant er anzubieten, damit etwa auch in Hahnöfersand inhaftierte Jugendliche aus dem Ausland die Möglichkeit haben, Musik in ihren Sprachen zu hören?*

Gegenüber der JVA Hahnöfersand haben drei Versandfirmen angekündigt, die Anstalt nicht mehr zu beliefern, weil ihnen eine Lieferung dorthin zu aufwendig ist. Sieben Versandhandlungen, bei denen Tonträger bestellt werden können, liefern in die Anstalt. Dort werden regelmäßig Tonträger bestellt. In Fällen, in denen Tonträger mit Musik aus bestimmten Ländern nicht über diese Versandhandlungen zu erhalten ist, vermittelt die Anstalt die Beschaffung der gewünschten Tonträger. Auch die somalischen Untersuchungsgefangenen haben Tonträger mit somalischer Musik nach Vermittlung der Anstalt erhalten.

4. *Haben die gefangenen Somalis die Möglichkeit, sich in Medien in ihrer Sprache zu informieren, insbesondere auch über die Situation in ihrem Land?*

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Medien in der Sprache der inhaftierten somalischen Untersuchungsgefangenen sind nicht bekannt.

5. *Durch Medienberichte wurde bekannt, dass einer der jungen Angeklagten kürzlich von einem Mitgefangenen geschlagen wurde, ohne dass ein Arzt hinzugezogen wurde. Erst am Tag darauf beim Verhandlungstermin wurde er im Zentralkrankenhaus untersucht und wegen Verdachts auf Gehirnerschütterung für drei Tage für verhandlungsunfähig erklärt. Wer in der JVA entscheidet, ob in Fällen körperlicher Auseinandersetzung ein Arzt hinzugezogen wird? Haben die betreffenden Personen eine medizinische Ausbildung? Warum wurde im konkreten Fall darauf verzichtet, einen Arzt hinzuzuziehen?*

Außerhalb der Anwesenheitszeiten eines Arztes entscheidet der diensthabende Krankenpfleger mit entsprechender medizinischer Ausbildung, ob ein Arzt hinzugezogen wird. Steht auch ein Krankenpfleger nicht zur Verfügung, entscheidet der diensthabende Schichtleiter oder der Nachtdienstwachhabende auf der Grundlage von Gesprächen mit den Beteiligten und nach Augenschein. Die Schichtleiter und die Nachtdienstwachhabenden verfügen über eine Erste-Hilfe-Ausbildung. Im konkreten Fall hat der Schichtleiter nach Inaugenscheinnahme und nach einem Gespräch mit dem Untersuchungsgefangenen keinen Hinweis für die Notwendigkeit einer sofortigen ärztlichen Beteiligung erkennen können.

6. *Durch Medienberichte wurde ebenfalls bekannt, dass zwei der Jugendlichen schon über einen längeren Zeitraum Psychopharmaka ohne weitergehende Maßnahmen erhalten.*
 - a. *Inwiefern trifft zu, dass sie trotz Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, die der zuständige Psychiater dem Gericht kürzlich bestätigte, die notwendige psychotherapeutische Versorgung nicht erhalten?*

Aus allgemeinmedizinischer Sicht ist der Gesundheitszustand der somalischen Untersuchungsgefangenen als befriedigend anzusehen. Eine psychotherapeutische Behandlung im engeren Sinne ist wegen der nicht ausreichenden Sprachkenntnisse der Betroffenen nicht möglich. Die Gefangenen führen jedoch regelmäßige Gespräche mit Sozialpädagogen, Psychologen und dem Psychiater.

- b. *Welche Art von medizinischer Versorgung erhalten die jungen somalischen Untersuchungsgefangenen? Finden alle Arzt- und medizinischen Beratungstermine in Begleitung eines somalischen Übersetzters statt?*
- c. *An welcher Art von internen oder externen Behandlungsmaßnahmen nehmen die jungen somalischen Untersuchungsgefangenen teil?*

Die jungen somalischen Untersuchungsgefangenen erhalten in der JVA Hahnöfersand die individuell gebotene allgemeinmedizinische und psychiatrische Versorgung. Nicht alle Arzt- und medizinischen Beratungstermine finden in Begleitung eines somalischen Übersetzters statt. Der somalische Dolmetscher wird regelmäßig bei Unklarheiten oder Verständigungsproblemen hinzugezogen. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, den Dolmetscher telefonisch zu kontaktieren.

Für besondere fachärztliche Untersuchungen wird das Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt mit den dort tätigen externen Fachärztinnen und Fachärzten in Anspruch genommen.

7. *Die ungleiche Behandlung, die die somalischen Untersuchungsgefangenen in der JVA Hahnöfersand erfahren, verstößt gegen das Antidiskriminierungsgesetz. Inwiefern beabsichtigt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde, diese ungleiche Behandlung abzustellen? Falls dies nicht beabsichtigt wird, warum nicht?*

Die somalischen Untersuchungsgefangenen werden in der JVA Hahnöfersand wie alle anderen Untersuchungsgefangenen im Rahmen der Regelungen des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes behandelt. Eine Ungleichbehandlung findet nicht statt.

8. *Wie und an wen werden aus welchen Gründen und unter Berufung auf welche Regelung die Daten von Besuchern/-innen der somalischen Untersuchungsgefangenen übermittelt? Warum zum Beispiel hat das Gericht Kenntnisse von den persönlichen Daten von Besuchern/-innen der Gefangenen? Aufgrund welcher Regelung hat es Kenntnis von den persönlichen Daten von Prozessbesuchern/-innen?*

Im Rahmen des vom Gericht nach den Richtlinien Nummer 3 zu § 43 Jugendgerichtsgesetz angeforderten Führungsberichts informiert die Anstalt das Gericht auch über das soziale Umfeld und die Außenkontakte. Im Allgemeinen ergeben sich Angaben über Besucher von Gefangenen aus aktenkundigen Besuchsanträgen. Von den persönlichen Daten von Prozessbesuchern hat ein Gericht grundsätzlich keine Kenntnis. Dies mag im Einzelfall anders sein, wenn Prozessbesucher dem Gericht auf Anfrage oder von sich aus ihre persönlichen Daten nennen.